

Datum: 18.11.2003

### **Beschlussvorlage – öffentlich -**

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2003
2.	Rat der Stadt Bergkamen	11.12.2003
3.		
4.		

**Betreff:**

Erlass von Satzungen für Betriebe gewerblicher Art

**Bestandteile dieser Vorlage sind:**

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 7 Anlagen

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	Sichtvermerk StA 30
Turk	Hartl	Roreger

### Sachdarstellung:

Nach Änderung des § 58 der Abgabenordnung (AO) verlieren Fördervereine ab dem 01.01.2004 ihre Gemeinnützigkeit, wenn die geförderte Institution (hier Einrichtungen der Stadt Bergkamen, z.B. Erziehungsberatungsstelle, Kindergärten) nicht selbst gemeinnützig ist. Folge hieraus ist, dass die Fördervereine nicht mehr berechtigt sind, Spendenquittungen für Sach- und Geldspenden auszustellen, die vom Spender steuermindernd dem Finanzamt vorgelegt werden können. Dieses gilt auch für Spenden an die Einrichtung direkt. Für den Fall, dass ein städtischer Förderverein oder die Einrichtung trotz fehlender Gemeinnützigkeit Spendenquittungen ausstellt, entsteht ein Haftungsdurchgriff auf die Stadt Bergkamen für die zu viel erstatteten Steuern an den Spender.

Für alle Einrichtungen (Aktivitäten) der Stadt sind daher in den vergangenen Monaten folgende Punkte geprüft worden:

1. Sind die in der Einrichtung durchgeführten Aktivitäten eine hoheitliche Aufgabe?

Die Ausübung öffentlicher Gewalt (Hoheitsbetrieb) liegt vor, wenn die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eigentümlich und vorbehalten ist (z.B. Schulen).

Dies ist nicht dann schon der Fall, wenn der juristischen Person des öffentlichen Rechts Tätigkeiten durch Gesetz zugewiesen werden.

Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist.

Auswirkung: Liegt ein Hoheitsbetrieb vor, kann eine weitere Prüfung unterbleiben.

2. Liegt kein Hoheitsbetrieb vor, handelt es sich um einen Betrieb gewerblicher Art.

Hier ist zunächst zu prüfen, ob Gemeinnützigkeit vorliegt. Die bei der Stadt Bergkamen geprüften Bereiche stellen Betriebe gewerblicher Art dar, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen. Daher unterliegen sie nicht den Bestimmungen des Körperschaftssteuergesetzes. Weiterhin ist zu prüfen, ob für diese Betriebe gewerblicher Art die Einkommensgrenze von 30.678,- Euro aus wirtschaftlicher Tätigkeit überschritten wird. Bei keiner der Institutionen der Stadt Bergkamen ist dies derzeit der Fall.

Sofern Spenden an diesen gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art fließen, besteht die Berechtigung, Spendenquittungen auszustellen. Voraussetzung hierfür ist u.a. allerdings das Vorhandensein einer entsprechenden Satzung, in der der Status einer steuerbegünstigten Körperschaft nachgewiesen ist.

Aus diesem Grunde sind die beigefügten Satzungen zu erlassen.  
Als Vorlage diene die Mustersatzung des Finanzministeriums.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die der Erstschrift dieser Niederschrift als Anlagen beigefügten Satzungen:

- Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit für das Stadtmuseum der Stadt Bergkamen vom ...
- Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit für die Stadtbibliothek der Stadt Bergkamen vom ...
- Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit für die Musikschule der Stadt Bergkamen vom ...
- Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit „Allgemeiner kultureller Veranstaltungen“ der Stadt Bergkamen vom ...
- Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit der stationären und mobilen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Bergkamen vom ...
- Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Bergkamen vom ...
- Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bergkamen vom ...

**Anlage 1 zu Drucksache Nr. 8/1924-00****Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit  
für das Stadtmuseum der Stadt Bergkamen  
vom ...**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.2003, S. 254) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck**

Die Stadt Bergkamen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Stadtmuseum“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Stadtmuseums mit der Betreuung der Bestände zur Museumsgeschichte, Stadtgeschichte, Römergeschichte sowie durch die Durchführung von Sonderausstellungen, Gruppenführungen und weiteren Veranstaltungen für Kinder und Erwachsene.

**§ 2  
Selbstlosigkeit**

Die Stadt Bergkamen ist mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Stadtmuseum“ selbstlos tätig und verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3  
Mittelverwendung**

Mittel des Stadtmuseums Bergkamen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bergkamen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

**§ 4  
Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5  
Einstellung des Betriebes**

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 2 zu Drucksache Nr. 8/1924-00****Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit  
für die Stadtbibliothek der Stadt Bergkamen  
vom ...**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.2003, S. 254) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck**

Die Stadt Bergkamen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Stadtbibliothek“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Ausleihe von vorwiegend Büchern, Zeitschriften und elektronischen Medien sowie durch die Durchführung von Buchausstellungen, Autorenlesungen, Vorträgen, Gruppenführungen und weiteren Veranstaltungen für Kinder und Erwachsene.

**§ 2  
Selbstlosigkeit**

Die Stadt Bergkamen ist mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Stadtbibliothek“ selbstlos tätig und verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3  
Mittelverwendung**

Mittel der Stadtbibliothek Bergkamen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bergkamen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

**§ 4  
Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5  
Einstellung des Betriebes**

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 3 zu Drucksache Nr. 8/1924-00****Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit  
für die Musikschule der Stadt Bergkamen  
vom ...**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.2003, S. 254) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck**

Die Stadt Bergkamen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Musikschule“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Musikerziehung, instrumentale und vokale Musikausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Musikpflege. Hierzu gehören u. a. die Förderung von Schülerinnen und Schülern in der studienvorbereitenden Ausbildung sowie die Heranbildung für das Laienmusizieren, das Ensemblespiel und die Veranstaltung von Konzerten.

**§ 2  
Selbstlosigkeit**

Die Stadt Bergkamen ist mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Musikschule“ selbstlos tätig und verfolgt damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3  
Mittelverwendung**

Mittel der Musikschule Bergkamen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bergkamen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

**§ 4  
Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5  
Einstellung des Betriebes**

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 4 zu Drucksache Nr. 8/1924-00****Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit  
„Allgemeiner kultureller Veranstaltungen“  
der Stadt Bergkamen  
vom ...**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.2003, S. 254) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck**

Die Stadt Bergkamen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kulturreferat/Allgemeine kulturelle Veranstaltungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtum.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung von Ausstellungen in der kommunalen Galerie „sohle 1“, Kabarett- und Kleinkunstveranstaltungen, den jährlichen Veranstaltungen „Kultursommer im Zentrum“ und „Halloween – Lichtermarkt“, Weihnachtsmarkt und den kulturellen Angeboten für Kinder und Jugendliche.

**§ 2  
Selbstlosigkeit**

Die Stadt Bergkamen ist mit ihrem BgA „Kulturreferat/Allgemeine kulturelle Veranstaltungen“ selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3  
Mittelverwendung**

Mittel des „Kulturreferats/Allgemeine kulturelle Veranstaltungen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bergkamen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

**§ 4  
Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5  
Einstellung des Betriebes**

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 5 zu Drucksache Nr. 8/1924-00****Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit der stationären und mobilen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Bergkamen vom ...**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.2003, S. 254) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck**

Die Stadt Bergkamen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Jugendzentrum „Yellowstone“ Oberaden, Kinder- und Jugendhaus „Balu“ Weddinghofen, Kinder- und Teenietreff „Spontanissimo“ Rünthe und mobile Jugendarbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtungen ist es, dass im Rahmen der offenen Jugendarbeit Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geboten wird, ihre freie Zeit gemeinsam zu gestalten und zu erleben und einen sozialen Raum für Begegnungen, Geselligkeit und Bildungszwecke zu eröffnen. Hierbei findet eine Förderung der Persönlichkeitsbildung des sozialen Verhaltens statt, insbesondere durch die Entwicklung persönlicher und gemeinsamer Fähigkeiten und das Einüben von Verantwortung und Mitwirkung.

**§ 2  
Selbstlosigkeit**

Die Stadt Bergkamen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

**§ 3  
Mittelverwendung**

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bergkamen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

**§ 4  
Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5  
Einstellung des Betriebes**

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



**Anlage 6 zu Drucksache Nr. 8/1924-00****Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit der  
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Bergkamen  
vom ...**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.2003, S. 254) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck**

Die Stadt Bergkamen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme zu unterstützen.

**§ 2  
Selbstlosigkeit**

Die Stadt Bergkamen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

**§ 3  
Mittelverwendung**

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bergkamen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

**§ 4  
Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5  
Einstellung des Betriebes**

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 7 zu Drucksache Nr. 8/1924-00**

**Satzung zur Begründung der Gemeinnützigkeit der  
Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bergkamen  
vom ...-**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.2003, S. 254) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck**

Die Stadt Bergkamen verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Kindergärten „Sprösslinge“ Overberge, „Die kleinen Strolche“ Bergkamen-Mitte und „Tausenfüßler“ Oberaden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtungen ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

**§ 2  
Selbstlosigkeit**

Die Stadt Bergkamen ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

**§ 3  
Mittelverwendung**

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bergkamen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

**§ 4  
Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5  
Einstellung des Betriebes**

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen an die Stadt Bergkamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.